

Rechtsfragen

Definierung des Begriffs Aggression (25)

Als die, wie auch immer ausgeübte Anwendung bewaffneter Gewalt eines Staates gegen die Souveränität, räumliche Unantastbarkeit oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates wird die Aggression bezeichnet. Hierbei ist gleichgültig, ob es sich bei dem Begriff »Staat« um einen völkerrechtlich anerkannten Staat handelt und ob der Staat UN-Mitglied ist. Die Definition schließt ferner eine »Gruppe von Staaten« ein. Zu diesem Ergebnis gelangte der Sonderausschuß zur Definition des Begriffs Aggression, der vom 4. bis 30. Mai in Genf tagte.

Entscheidendes Kriterium für die Bestimmung einer Aggression ist der erstmalige Gebrauch bewaffneter Gewalt, sofern der Sicherheitsrat feststellt, daß eine derartige Lösung einer Konfliktsituation nicht gerechtfertigt war.

Bereits auf der vorangegangenen Tagung des Ausschusses war Übereinstimmung über fünf Handlungen erzielt worden, die Akte der Aggression darstellen (s. VN 3/72 S. 102). Jetzt einigte sich der Ausschuß zusätzlich auf folgende Erweiterung des Begriffs. Als Aggression gilt ferner

> die Entsendung von bewaffneten Banden, Gruppen, irregulären Verbänden oder Söldnern, die eine Invasion oder einen Angriff ausführen, welche Akte einer bewaffneten Streitmacht gegen einen anderen Staat von solcher Schwere einschließen, die den zuvor aufgezählten (fünf) Handlungen gleichkommen, durch einen Staat oder in seinem Namen oder durch seine offene und tätige Teilnahme an derartigen Handlungen.

Das Recht der Völker auf Selbstbestimmung wird durch die aufgezählten Formen der Aggression nicht eingeengt. Der Aus-

schuß räumt denjenigen Völkern ein Recht auf bewaffneten Widerstand ein, deren Gebiet sich unter ausländischer Herrschaft oder militärischer Besetzung befindet. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen von Aggression erreichte der Ausschuß bisher keine Übereinstimmung in der Frage, wie schwerwiegend der internationale Friede durch eine Aggression gefährdet sei. Er stellte jedoch fest, daß ein Gebietserwerb durch Aggression nicht als rechtmäßig anerkannt werden könne.

Die neue, erweiterte Definition der Aggression wurde vom Sonderausschuß in seinen Bericht aufgenommen. Der Bericht, mit dem sich die Generalversammlung im Herbst beschäftigen wird, betont die erreichten Fortschritte in der Definierung und empfiehlt der Versammlung, eine Fortsetzung der Ausschußberatungen im kommenden Jahr zu beschließen.

Beiträge 21 I: Manfred Riedmair; 21 III, IV: Gerhard Menning; 22, 23, 24, 25: Otto Borsbach.

Entschließungen und Veto des Sicherheitsrats:

Zypern, UN-Mitgliedschaft, Nahost

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. — Entschließung 334 (1973) vom 15. Juni 1973

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1972 (S/10842), demzufolge die gegenwärtigen Verhältnisse die Anwesenheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern noch erforderlich machen, wenn der Friede auf der Insel erhalten bleiben soll,

— in Kenntnis der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der obwaltenden Umstände auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1972 hinaus bestehen zu lassen,

— in Kenntnis des Berichts über die auf der Insel obwaltenden Umstände,

1. bestätigt seine Entschließungen 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965, 220 (1966) vom 16. März, 222 (1966) vom 16. Juni und 231 (1966) vom 15. Dezember 1966, 238 (1967) vom 19. Juni und 244 (1967) vom 22. Dezember 1967, 247 (1968) vom 18. März, 254 (1968) vom 18. Juni und 261 (1968) vom 10. Dezember 1968, 266 (1969) vom 10. Juni und 274 (1969) vom 11. Dezember 1969, 281 (1970) vom 9. Juni und 291 (1970) vom 10. Dezember 1970, 293 (1971) vom 26. Mai und 305 (1971) vom 13. Dezember 1971 und 315 (1972) vom 15. Juni und 324 (1972) vom 12. Dezember 1972 sowie die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung und am 25. November 1967 auf seiner 1383. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;

2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und entschlossene gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen und zu beschleunigen, indem sie in aufbauender Weise die augenblicklich günstige Lage und Gelegenheit nutzen;

3. verlängert abermals die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die gemäß Entschließung 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum bis zum 15. Dezember 1973 in der Erwartung, daß bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Fortschritte auf eine endgültige Lösung hin den Abzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich machen.

Abstimmungsergebnis: + 14; — 0; = 1: China.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme beider deutscher Staaten. — Entschließung 335 (1973) vom 22. Juni 1973

Der Sicherheitsrat,

— nach getrennter Prüfung des Gesuches der Deutschen Demokratischen Republik (S/10945) und des Gesuches der Bundesrepublik Deutschland (S/10949) um Aufnahme in die Vereinten Nationen,

1. empfiehlt der Generalversammlung, die Deutsche Demokratische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen;

2. empfiehlt der Generalversammlung, die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme der Bahamas. — Entschließung 336 (1973) vom 18. Juli 1973

Der Sicherheitsrat,

— nach Prüfung des Gesuches des Commonwealth der Bahamas um Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/10966),

> empfiehlt der Generalversammlung, das Commonwealth der Bahamas als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — Entschließungsantrag S/10974 vom 24. Juli 1973

Der Sicherheitsrat,

— nach umfassender Prüfung der jetzigen Lage im Nahen Osten,

— nach hierzu erfolgter Anhörung der Stellungnahmen der Teilnehmer an dieser Debatte, unter ihnen die Außenminister von Ägypten, Algerien, Guinea, Nigeria, Saudi-Arabien, Sudan, Tschad und der Vereinigten Republik von Tansania,

— mit Betonung seiner Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

— mit Betonung ferner darauf, daß alle Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichtet sind, entsprechend der Vorschrift der Charta die Entschließungen des Sicherheitsrats zu beachten,

— unter Bekräftigung der Entschließung 242 (1967) vom 22. November 1972,

— im Bewußtsein, daß die Rechte der Palästinenser geschützt werden müssen,

— nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs (S/10929), der eine Rechen-

schaftslegung über die tatsächlichen und entschlossenen Bemühungen seines Sonderbeauftragten seit 1967 enthält,

1. bedauert zutiefst, daß der Generalsekretär bei seinen Bemühungen, die denen seines Sonderbeauftragten, die Bedingungen der Entschließung 242 (1967) durchzusetzen, von keinem bedeutenden Fortschritt berichten konnte und daß fast sechs Jahre nach ihrer Annahme noch kein gerechter und dauerhafter Friede im Nahen Osten erreicht worden ist;

2. beklagt heftig die fortdauernde, den Grundsätzen der Charta entgegenstehende Besetzung der okkupierten Gebiete als Folge der Kämpfe von 1967;

3. bringt seine erste Betroffenheit zum Ausdruck über Israels mangelnde Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

4. unterstützt die in Übereinstimmung mit seinem Auftrag ergriffenen und in seiner Denkschrift vom 8. Februar 1971 enthaltenen Initiativen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

5. bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, daß eine gerechte und friedliche Lösung des Nahost-Problems nur auf der Grundlage der Achtung der nationalen Souveränität, der räumlichen Unantastbarkeit, der Rechte eines jeden Staates in diesem Gebiet und der Rechte und berechtigten Bestrebungen der Palästinenser erreicht werden kann;

6. erklärt, daß keine Veränderungen in den besetzten Gebieten eingeführt oder anerkannt werden sollen, die eine friedliche und abschließende Regelung behindern oder welche die politischen und anderen Grundrechte aller Bewohner dieser Gebiete beeinträchtigen könnten;

7. ersucht den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, ihre Bemühungen, eine gerechte und friedliche Lösung des Nahost-Problems voranzubringen, wieder aufzunehmen und fortzuführen;

8. beschließt, dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten jede Unterstützung und Hilfe bei der Ausführung ihrer Verpflichtungen zu gewähren;

9. fordert alle betroffenen Parteien auf, voll mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten;

10. beschließt, mit dem Problem befaßt zu bleiben und, wann immer dies notwendig, dringlich wieder zusammenzutreten.

Abstimmungsergebnis: + 13; — 1: Vereinigte Staaten; China nahm an der Abstimmung nicht teil. — Wegen der ablehnenden Stimme der Vereinigten Staaten wurde der Antrag nicht angenommen. Die USA legten damit ihr fünftes Veto ein.